

12. Ist ein städtischer Bürgermeister als Bevollmächtigter im Sinne des §. 266 Abs. 2 St.G.B.'s anzusehen?

IV. Straffenat. Urtr. v. 9. November 1886 g. H. Rep. 2640/86.

I. Landgericht Mejeritz.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten rügt zunächst Verletzung des §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s, weil er in seiner Funktion als kommissarischer Bürgermeister der Stadt T. vom ersten Richter als Bevollmächtigter der Stadtgemeinde angesehen worden sei.

Im allgemeinen ist anzuerkennen, daß das Dienstverhältnis der unmittellbaren und mittelbaren Staatsbeamten vorwiegend nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur ist. Es gründet sich nicht auf einen Vertrag über Handlungen oder einen Auftrag zur Ausführung von Rechtsgeschäften, sondern auf die Übertragung und Annahme eines Dienstes zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (vgl. §. 1 II. 10 preuß. A.R.N.'s). Diese Aufgaben können aber in der Erledigung obrigkeitlicher, oder technischer und wirtschaftlicher Geschäfte bestehen. Namentlich bei Ausführung von Geschäften der letzteren Art kann dem Beamten, unbeschadet des staatsrechtlichen Charakters seines Dienstverhältnisses, im einzelnen Falle die Eigenschaft eines Bevollmächtigten des Staates oder der Korporation, welcher er dient, zugeschrieben werden. Daß mit dem Beamten von seiner Anstellungsbehörde kein Vollmachtsvertrag geschlossen, ihm der Auftrag zur Geschäftsführung nicht unter Beobachtung der im bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Formen erteilt ist, thut dabei nichts zur Sache. Denn im Sinne des §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s ist Bevollmächtigter derjenige, welchem die Vornahme von Rechtsgeschäften für eine andere Person übertragen, eine Verfügungsgewalt namens derselben eingeräumt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 285, Bd. 7 S. 377, Bd. 11 S. 241, Bd. 13 S. 195,

was auch in dem Falle angenommen werden kann, wenn die Ausführung derartiger Geschäfte zu den Befugnissen und Pflichten eines übertragenen Amtes gehört. Die Übertragung des Amtes enthält dann einen generellen Auftrag zur Geschäftsführung mit dritten Personen.

Das Gesetz bedroht bereits unter Nr. 1 des angeführten §. 266 Personen, deren Verfügungsgewalt ebenfalls im öffentlichen Rechte beruht, wie Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, mit Strafe, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln. Die Beamtenqualität der Gerichtsvollzieher hat den Gesetzgeber nicht gehindert, ihnen in den §§. 674. 675. 716. 720 C.P.O. die Stellung eines Bevollmächtigten dem Gläubiger gegenüber beizulegen, welcher sie mit der Zwangsvollstreckung, also mit einem Amtsgeschäfte, beauftragt hat. Vorstände eingetragener Genossenschaften und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft sind schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 35, Bd. 7 S. 279, als Bevollmächtigte im Sinne des §. 266 Nr. 2 angesehen worden, weil sie kraft des Gesetzes (§. 20 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, Artt. 225—227 S.G.B.'s), also abgesehen von Vertragsbestimmungen, zur Vornahme von Rechtsgeschäften für die Genossenschaft und Gesellschaft ermächtigt sind, genau so wie dies bei verwaltenden Staats- oder städtischen Beamten auf Grund ihrer Anstellung der Fall ist, und in der Entscheidung des I. Straffenates vom 10. Juli 1882 g. F. Rep. 1571/82 ist die Anwendbarkeit des angeführten §. 266 Nr. 2 auf einen Eisenbahngüterexpedienten ohne Bedenken angenommen worden. Auch der §. 156 I. 13 A.L.R.'s behandelt Personen, welche zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt sind, bei dem Abschlusse von Geschäften, deren Gegenstand Amtsangelegenheiten gewesen sind, als Bevollmächtigte, was nach §. 109 Tit. 14 daselbst auch auf Verwalter fremder Sachen Anwendung findet. Endlich kommt in Betracht, daß sich unter den Strafvorschriften über Verbrechen und Vergehen im Amte in Abschn. 28 Tl. 2 St.G.B.'s keine dem §. 266 entsprechende Bestimmung befindet, und daß es nicht in der Absicht gelegen haben kann, die Untreue in dem mit einer besonderen Treupflicht verbundenen Beamtenverhältnisse nur mit disziplinarischer Ahndung zu bedrohen, während Nichtbeamte, welche eine solche Pflicht verletzen, der härteren öffentlichen Strafe anheimfallen.

Für den vorliegenden Fall ergeben die §§. 56. 58 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853, daß der Magistrat die städtischen Gemeindegewaltungen, die Einkünfte und das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und dieselbe nach außen zu vertreten hat; daß ferner der

Bürgermeister die städtische Verwaltung leitet und beaufsichtigt. Sofern ihm also die selbständige Besorgung gewisser dahin einschlagender Geschäfte vom Magistrate delegiert ist, tritt er nach §. 170 I. 14 A.L.R.'s zu der Stadtgemeinde in dasselbe Verhältnis wie der Magistrat. Nach der erstrichterlichen Feststellung bezog nun der Angeklagte neben seinem Gehalte als Bürgermeister zur Bestreitung der Bureaukosten jährlich 150 *M.*, aus welchen er nach den Anstellungsbedingungen insbesondere auch die für den städtischen Verwaltungsbetrieb erforderlichen Drucksachen zu beschaffen hatte. Er hat die ihm gleichzeitig zustehende Befugnis zur Anweisung der städtischen Ausgaben dazu benützt, die Kosten für verschiedene zum dienstlichen Gebrauche bestimmte Formulare auf die Kämmererkasse anzuweisen, anstatt sie aus seinem Ubersum für Bureaubedürfnisse zu decken. Kann der Angeklagte aber nach den obigen Erwägungen in seiner verwaltenden Amtsthätigkeit als Bevollmächtigter der Stadtgemeinde angesehen werden, so konnte der erste Richter auf Grund seiner vorstehenden Feststellung ohne Rechtsirrtum annehmen, daß er die Anweisung der Kosten für die ihm obliegende Anschaffung der Formulare aus städtischen Mitteln in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Stadtgemeinde vorgenommen hat. Dieser Annahme steht auch der Umstand nicht entgegen, daß Angeklagter infolge Auftrages der Regierung nur kommissarisch als Bürgermeister fungierte. Denn wenn die städtische Aufsichtsbehörde von dem ihr nach §. 33 der Städteordnung zustehenden Rechte Gebrauch macht, eine Bürgermeisterstelle einstweilen kommissarisch verwalten zu lassen, so überkommt der eingesetzte Verwalter selbstverständlich dieselben amtlichen Befugnisse und Pflichten wie ein gewählter Bürgermeister, und ist in denselben Fällen wie dieser als Bevollmächtigter der Stadtgemeinde, und die letztere als seine Auftrageberin zu betrachten.

Auch das Verfüg. über Vermögensstücke unter Verletzung der aus dem Vollmachtsverhältnisse folgenden Treupflicht, hat der Vorderrichter mit Recht darin gefunden, daß Angeklagter die Bezahlung solcher Schulden aus der Stadtkasse herbeiführte, deren Tilgung nach der getroffenen Vereinbarung ihm persönlich oblag; denn er hat die betreffenden Geldbeträge dadurch thatsächlich dem städtischen Vermögen pflichtwidrig entzogen.